Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/820

18. 06. 73

Sachgebiet 1103

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre (ParlStG)

A. Zielsetzung

Die seit der Einführung der Parlamentarischen Staatssekretäre im Jahre 1967 gesammelten Erfahrungen haben ergeben, daß die Regelung der persönlichen Rechtsverhältnisse der Träger dieses Amtes der Entwicklung, die die neue Einrichtung seither genommen hat, nicht mehr gerecht wird. Die Parlamentarischen Staatssekretäre werden durch ihr Amt erheblich stärker als ursprünglich erwartet beansprucht. Sie können daher von der ihnen – anders als den Ministern – rechtlich gegebenen Möglichkeit, neben ihrem Amt ihren Beruf auszuüben, tatsächlich keinen Gebrauch machen. Daraus sich ergebende Nachteile sollen durch das neue Gesetz vermieden werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht eine weitgehende Anpassung der persönlichen Rechtsstellung der Parlamentarischen Staatssekretäre an die der Bundesminister vor. Das geschieht durch

— Einführung eines Berufsausübungsverbots,

— Ersetzung der bisherigen Entschädigung durch Amtsbezüge,

— Einführung einer Versorgungsregelung.

Außerdem soll die Möglichkeit eröffnet werden, einzelnen Parlamentarischen Staatssekretären die Bezeichnung „Staatsminister" zu verleihen.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Da nennenswerte Mehraufwendungen nur aus der Einführung einer Versorgungsregelung zu erwarten sind, die Zahl künftiger Versorgungsfälle aber ungewiß ist, sind Schätzungen nicht möglich. Gemessen am Gesamthaushalt werden die Kosten jedenfalls gering sein.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) – 140 00 – Pa 4/73

Bonn, den 18. Juni 1973

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatsekretäre (ParlStG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 394. Sitzung am 25. Mai 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre (ParlStG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Mitgliedern der Bundesregierung können Parlamentarische Staatssekretäre beigegeben werden; sie müssen Mitglieder des Deutschen Bundestages sein.

(2) Die Parlamentarischen Staatssekretäre unterstützen die Mitglieder der Bundesregierung, denen sie beigegeben sind, bei der Erfüllung ihrer Regierungsaufgaben.

(3) Die Parlamentarischen Staatssekretäre stehen nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

§ 2

Die Parlamentarischen Staatssekretäre werden vom Bundespräsidenten ernannt. Der Bundeskanzler schlägt dem Bundespräsidenten die Ernennung im Einvernehmen mit dem Bundesminister vor, für den der Parlamentarische Staatssekretär tätig werden soll.

§ 3

Die Parlamentarischen Staatssekretäre haben vor dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

§ 4

Die Parlamentarischen Staatssekretäre können jederzeit entlassen werden, sie können jederzeit ihre Entlassung verlangen. Der Bundeskanzler schlägt dem Bundespräsidenten die Entlassung im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister vor. Das Amtsverhältnis eines Parlamentarischen Staatssekretärs endet mit dem Ende des Amtsverhältnisses, im Falle des Artikels 69 Abs. 3 des Grundgesetzes mit dem Ende der Geschäftsführung des zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung. Es endet auch mit dem Ausscheiden des Parlamentarischen Staatssekretärs aus dem Deutschen Bundestag, nicht jedoch mit dem Ende der Wahlperiode nach Artikel 39 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes. § 10 des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1166) ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

(1) Die Parlamentarischen Staatssekretäre erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Ende des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge. § 11 Abs. 1, 2, 4 des Bundesministergesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß das Amtsgehalt und die Dienstaufwandsentschädigung fünfundsiebzig vom Hundert des Amtsgehalts und der Dienstaufwandsentschädigung eines Bundesministers betragen.

(2) Die für Bundesminister geltenden reise- und umzugskostenrechtlichen Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

§ 6

Die Parlamentarischen Staatssekretäre und ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung der §§ 13 bis 17 des Bundesministergesetzes mit der Maßgabe, daß eine Zeit im Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs vom 15. Dezember 1972 an berücksichtigt wird.

§ 7

Die für Bundesminister geltenden Vorschriften der §§ 2, 4 bis 8, 18 bis 20 des Bundesministergesetzes sind entsprechend anzuwenden; bei Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 3 entscheidet die Bundesregierung, des § 5 Abs. 3 das zuständige Mitglied der Bundesregierung.

§ 8

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister kann der Bundespräsident einem Parlamentarischen Staatssekretär für die Dauer seines Amtsverhältnisses oder für die Wahrnehmung einer bestimmten Aufgabe das Recht verleihen, die Bezeichnung „Staatsminister" zu führen.

§ 9

§ 6 gilt nicht für ehemalige Parlamentarische Staatssekretäre, die vor seinem Inkrafttreten ausgeschieden sind, und ihre Hinterbliebenen.

§ 10

Das Bundesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1166) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Die Absätze 2 und 4 gelten bei einem Wechsel zwischen dem Amt eines Mitgliedes der Bundesregierung und dem eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung entsprechend. Eine Zeit im Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs vor dem 15. Dezember 1972 wird nicht berücksichtigt."

2. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende des Satzes 1 durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

      „eine Zeit im Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung wird berücksichtigt."

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung

      „(2) Ruhegehaltfähig ist die Zeit der Mitgliedschaft in der Bundesregierung, im Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung und einer vorausgegangenen Mitgliedschaft in einer Landesregierung."

   c) In Absatz 4 wird vor dem bisher einzigen Satz folgender Satz eingefügt:

      „Eine Zeit im Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung vor dem 15. Dezember 1972 wird bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 nicht berücksichtigt."

3. In § 20 Abs. 1 werden die Worte „oder steht ihm ein Anspruch auf Entschädigung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre zu" gestrichen.

§ 11

(1) Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch . . . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

In § 111 Abs. 4 werden hinter dem Wort „Ministeramtes" die Worte „oder eines Amtes eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung seit dem 15. Dezember 1972" eingefügt.

(2) Durch Landesgesetz ist zu bestimmen, daß die Zeit der Bekleidung des Amtes eines Parlamentarischen Staatssekretärs der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit entsprechend § 111 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes gleichsteht.

§ 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 13

§ 4 Satz 1 bis 4 tritt mit Wirkung vom 9. April 1967 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Ersten des auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft; gleichzeitig tritt das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 6. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 396), geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 848), außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Mit der Einführung der Parlamentarischen Staatssekretäre durch das Gesetz vom 6. April 1967 (BGBl. I S. 396) wurde eine dem deutschen Staatsrecht bis dahin unbekannte Einrichtung geschaffen. Das Gesetz beschränkte sich bewußt auf die notwendigen Vorschriften zum Status der Parlamentarischen Staatssekretäre. Dadurch sollte ein Spielraum für die Entwicklung des neuen Instituts gelassen werden. Die nähere Ausgestaltung sollte der Praxis überlassen bleiben. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt die in mehr als 5 Jahren gesammelten Erfahrungen. War der Entwurf zu dem Gesetz vom 6. April 1967 noch davon ausgegangen, daß die Parlamentarischen Staatssekretäre in erster Linie Abgeordnete bleiben und nur zusätzlich die Aufgabe der Unterstützung von Mitgliedern der Bundesregierung übernehmen, so hat die Entwicklung der neuen Institution gezeigt, daß die Parlamentarischen Staatssekretäre durch ihr Amt stärker als erwartet in Anspruch genommen werden und politisch immer mehr in die Nähe der Stellung der Minister gerückt sind. Der Gesetzentwurf sieht daher eine möglichst weitgehende Angleichung der persönlichen Rechtsstellung der Parlamentarischen Staatssekretäre an die der Bundesminister vor (Verweisung auf Vorschriften des Bundesministergesetzes – BMinG –).

Ebenso wie die bisherige Fassung des Gesetzes vom 6. April 1967 und das Bundesministergesetz enthält der Entwurf – abgesehen von dem allgemeinen Hinweis in § 1 Abs. 2 – keine Einzelregelungen über die Stellung des Parlamentarischen Staatssekretärs im Verhältnis zur Verwaltung, zum Bundesminister, zur Bundesregierung und zum Parlament; diese Fragen werden durch die Geschäftsordnung der Bundesregierung und interne Anordnungen der Ressortleiter geregelt.

II. Im Einzelnen

Zur Eingangsformel

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 74 a Abs. 2 des Grundgesetzes, weil es durch die Verweisung auf die §§ 18 bis 20 des Bundesministergesetzes und durch § 11 Abs. 2 besoldungs- und versorgungsrechtliche Regelungen auch für Landesbeamte trifft.

Zu § 1

Grundsätzlich müssen die Parlamentarischen Staatssekretäre Mitglieder des Deutschen Bundestages sein; eine Ausnahme gilt nur für die Übergangszeit nach dem Ende einer Wahlperiode (s. § 4 Satz 4).

Aus den im letzten Absatz des allgemeinen Teils dargelegten Gründen sieht Absatz 2 davon ab, die Aufgaben der Parlamentarischen Staatssekretäre im einzelnen zu bestimmen. Die Aufgabe der Unterstützung eines Mitgliedes der Bundesregierung schließt nicht dessen Vertretung im Willen (z. B. in der Bundesregierung, gegenüber dem Deutschen Bundestag oder bei der Wahrnehmung anderer Aufgaben, die dem Regierungsmitglied durch das Grundgesetz oder durch einfache Gesetze zugewiesen sind) ein. Wie für Mitglieder der Bundesregierung im Bundesministergesetz wird ausdrücklich festgestellt, daß die Parlamentarischen Staatssekretäre zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen.

Zu § 2

Wie nach bisherigem Recht bedarf der Bundeskanzler für den Vorschlag zur Ernennung eines Parlamentarischen Staatssekretärs des Einvernehmens mit dem Bundesminister, dem der Parlamentarische Staatssekretär beigegeben werden soll. Das ist notwendig, weil die Tätigkeit des Parlamentarischen Staatssekretärs nur bei einem engen persönlichen Vertrauensverhältnis zwischen ihm und seinem Bundesminister sinnvoll sein kann.

Zu § 3

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Recht (§ 3 des Gesetzes vom 6. April 1967).

Zu § 4

Der Entlassungsvorschlag des Bundeskanzlers bedarf ebenso wie der Ernennungsvorschlag (vgl. die Begründung zu § 2) des Einvernehmens mit dem zuständigen Bundesminister. Wegen der engen Bindung des Parlamentarischen Staatssekretärs an ein Mitglied der Bundesregierung endet sein Amtsverhältnis kraft Gesetzes zugleich mit dessen Amtsverhältnis, ausgenommen den Fall des Artikels 69 Abs. 3 des Grundgesetzes. Da der Parlamentarische Staatssekretär nach § 1 Abs. 1 Abgeordneter sein muß, endet sein Amtsverhältnis ebenfalls kraft Gesetzes mit seinem Ausscheiden aus dem Deutschen Bundestag. Satz 4 stellt jedoch klar, daß das Ende der Wahlperiode – sei es durch Zeitablauf oder durch Auflösung des Bundestages – nicht die Beendigung des Amtsverhältnisses des Parlamentarischen Staatssekretärs zur Folge hat.

Zu § 5

Die Angleichung der persönlichen Rechtsstellung des Parlamentarischen Staatssekretärs an die des Bundesministers findet ihren stärksten Ausdruck darin, daß der Parlamentarische Staatssekretär, der bisher lediglich eine Entschädigung erhält, künftig Amtsbezüge erhalten soll. Diese sollen allerdings in der Höhe, wenn auch nur geringfügig, hinter denen der

Bundesminister zurückbleiben. Amtsgehalt und Dienstaufwandsentschädigung sollen 75 v. H. der einem Bundesminister zustehenden Sätze betragen, während die übrigen Teile der Amtsbezüge (Ortszuschlag, Entschädigung bei Unmöglichkeit der Verlegung des Hausstandes nach dem Sitz der Bundesregierung) in gleicher Höhe wie Bundeministern gewährt werden sollen. Wenn die Parlamentarischen Staatssekretäre Amtsbezüge erhalten, stehen ihnen wie den Bundesministern z. B. auch die jährliche Sonderzuwendung und Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen zu.

Auch hinsichtlich der Reise- und Umzugskostenvergütungen soll der Parlamentarische Staatssekretär künftig anders als nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. April 1967 den Bundesministern gleichgestellt werden.

Zu § 6

Aus den zu § 5 genannten Gründen soll für die Parlamentarischen Staatssekretäre und ihre Hinterbliebenen auch dieselbe Versorgungsregelung wie für Bundesminister gelten. Da zwischen der Versorgungsregelung und dem Verbot, neben dem Amt einen anderen Beruf auszuüben, ein enger Sachzusammenhang besteht, können für die Bemessung der Versorgung nur die Zeiten im Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs berücksichtigt werden, in denen auf die Amtsinhaber das Berufsausübungsverbot angewandt wird. So wird bereits auf Grund einer Weisung des Bundeskanzlers im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung (§ 7 dieses Gesetzes) seit der Bildung der jetzigen Bundesregierung (15. Dezember 1972) verfahren. Zeiten im Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs sollen deshalb von diesem Zeitpunkt an für die Bemessung von Übergangsgeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung berücksichtigt werden.

Zu § 7

Die Vorschrift verweist auf die Bestimmungen des Bundesministergesetzes über

- Ernennungsurkunde,
- Beginn des Amtsverhältnisses,
- Verbot der Mitgliedschaft in einer Landesregierung,
- Verbot der Ausübung eines anderen besoldeten Amtes, eines Gewerbes oder Berufs,
- Verwendung von Geschenken,
- Amtsverschwiegenheit,
- Ruhen der Rechte und Pflichten aus einem beim Beginn des Amtsverhältnisses bestehenden Dienstverhältnis als Beamter oder Richter,
- Regelung des Zusammentreffens von Amtsbezügen und Versorgungsbezügen aus dem Ministeramt mit Bezügen aus einem anderen Amts- oder Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst (Wiederverwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 20 Abs. 2 des Bundesministergesetzes ist auch eine neue Mitgliedschaft in der Bundesregierung oder die Übertragung eines neuen Amtes eines Parlamentarischen Staatssekretärs).

In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 3 des Bundesministergesetzes kann die Bundesregierung die Ausnahme von dem Verbot der Zugehörigkeit eines Parlamentarischen Staatssekretärs zu einem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat mit der Auflage verbinden, daß Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen ganz oder teilweise an den Bund abzuführen sind.

Zu § 8

Die Vorschrift ermöglicht es, das Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs in besonderen Fällen durch die Bezeichnung „Staatsminister" herauszuheben. Das kann für die gesamte Amtszeit eines Parlamentarischen Staatssekretärs (z. B. in einem Ressort mit großem und vielseitigem Aufgabenbereich) oder für die Wahrnehmung einer besonderen Aufgabe (z. B. aus protokollarischen Gründen bei internationalen Verhandlungen über eine politisch besonders bedeutsame Angelegenheit) geschehen. Die Rechtsstellung des Amtsinhabers ändert sich durch die Verleihung der Bezeichnung „Staatsminister" nicht.

Zu § 9

Aus den zu § 6 genannten Gründen soll die an das Bundesministergesetz angeglichene Versorgungsregelung des neuen Gesetzes nicht für die vor seinem Inkrafttreten ausgeschiedenen Parlamentarischen Staatssekretäre gelten. Die sich aus § 7 in Verbindung mit § 6 des Bundesministergesetzes ergebende Pflicht zur Amtsverschwiegenheit gilt – wie nach § 4 des geltenden Gesetzes – auch für die genannten ehemaligen Parlamentarischen Staatssekretäre.

Zu § 10

Die Änderung des Bundesministergesetzes ist eine notwendige Folge der neuen Versorgungsregelung für Parlamentarische Staatssekretäre.

Nummer 1 bestimmt, daß das Übergangsgeld auch bei einem Wechsel zwischen dem Amt eines Mitgliedes der Bundesregierung und dem eines Parlamentarischen Staatssekretärs ebenso wie bei mehreren sich aneinander anschließenden Ministeramtszeiten (§ 14 Abs. 2 BMinG) oder bei mehreren unterbrochenen Ministeramtszeiten (§ 14 Abs. 4 BMinG) gewährt wird. Für die Zahlung des Übergangsgeldes nach mehreren Zeiten im Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs gilt das gleiche durch die Verweisung auf § 14 des Bundesministergesetzes in § 6. Zu Satz 2 des neuen § 14 Abs. 5 des Bundesministergesetzes siehe die Begründung zu § 6.

Nummer 2 enthält Vorschriften über die Versorgung von Mitgliedern der Bundesregierung, die Parlamentarische Staatssekretäre gewesen sind. Die Zeit im Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs wird da-

nach sowohl als Anspruchsvoraussetzung (§ 15 Abs. 1 BMinG) als auch als ruhegehaltfähige Amtszeit (§ 15 Abs. 2 BMinG) berücksichtigt. Zu Buchstabe c) siehe die Begründung zu § 6.

Nummer 3 enthält eine redaktionelle Änderung, die sich aus dem Wegfall der bisherigen Entschädigung der Parlamentarischen Staatssekretäre ergibt.

Das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen aus dem Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs mit Amts- oder Versorgungsbezügen aus dem Amt eines Bundesministers regelt sich künftig nach § 20 Abs. 2 des Bundesministergesetzes (vgl. Begründung zu § 7).

Zu § 11

Da durch den Entwurf das Amtsverhältnis des Parlamentarischen Staatssekretärs dem des Bundesministers weitgehend angeglichen wird, ist es folgerichtig, diese Amtszeit ebenso wie die Ministeramtszeit als ruhegehaltfähig im Sinne des Bundesbeamtengesetzes zu erklären (Absatz 1). Wegen der Beschränkung der Anrechnung von solchen Amtszeiten siehe die Begründung zu § 6.

Absatz 2 beruht auf Artikel 74 a des Grundgesetzes. Die Vorschrift ist notwendig, weil sonst die Länder durch die Sperrklausel in Artikel V § 8 des 1. BesVNG vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208) gehindert wären, entsprechende Vorschriften in ihre Beamtengesetze aufzunehmen.

Zu § 13

Wegen der Kontroverse über das Fortbestehen der Amtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre nach der Auflösung des 6. Deutschen Bundestages ist es zweckmäßig, die Klarstellung in § 4 Satz 4 mit Rückwirkung vom Zeitpunkt der Einführung des Instituts der Parlamentarischen Staatssekretäre im Jahre 1967 in Kraft zu setzen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu § 11**

a) Der Bundesrat hält die in § 11 Abs. 2 des Gesetzentwurfs getroffene Regelung nicht für verfassungsgerecht. Die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis in Artikel 74 a des Grundgesetzes ermächtigt den Bundesgesetzgeber nicht, den Landesgesetzgeber zu verpflichten. Der Bundesrat erwartet, daß im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine verfassungskonforme Lösung in das Gesetz aufgenommen wird.

b) Es ist folgender Absatz 3 anzufügen:

‚(3) Das Beamtenrechtsrahmengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch ... vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

In § 34 wird folgender Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt für Amtsverhältnisse, die dem eines Parlamentarischen Staatssekretärs im Sinne des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre (ParlStG) entsprechen."'

Begründung

Die Ergänzung ist notwendig, um den Ländern die Möglichkeit zu geben, die Rechtsverhältnisse der Beamten und Richter, die in ein dem Parlamentarischen Staatssekretär entsprechendes Amtsverhältnis berufen werden, unter Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaften aus dem bisherigen Amtsverhältnis zu regeln.

2. **Zu § 13**

In Satz 1 sind vor den Worten „in Kraft" die Worte „, § 11 Abs. 3 mit Wirkung vom 20. Juli 1972" einzufügen.

Begründung

Die Ergänzung des Beamtenrechtsrahmengesetzes in § 11 Abs. 3 muß von dem Zeitpunkt an eingeführt werden, von dem an Amtsverhältnisse bestanden haben, die dem eines Parlamentarischen Staatssekretärs neuen Rechts, insbesondere hinsichtlich des Berufsausübungsverbots, entsprechen. Dies gilt für Baden-Württemberg ab 20. Juli 1972, dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der politischen Staatssekretäre vom 19. Juli 1972 (Gesetzblatt S. 392).

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. a)

Die Bundesregierung teilt die Bedenken des Bundesrates gegen die Form des § 11 Abs. 2 des Gesetzentwurfs nicht.

Der Bundesrat wendet sich gegen die Form, nicht gegen den Inhalt der Regelung. Die beanstandete Fassung entspricht Formulierungen, die u. a. der Bundesrat selbst in seinem Initiativgesetzentwurf zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes verwendet hat und die Gesetz geworden sind (Artikel 3 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes vom 28. Juli 1972 – BGBl. S. 1288).

Eine solche Regelung ist verfassungskonform. Hat der Bundesgesetzgeber im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Möglichkeit, unmittelbar für die Länder geltendes Recht zu setzen oder von einer Regelung abzusehen, so muß es ihm auch gestattet sein, die Landesgesetzgeber zu einer Regelung zu verpflichten. Ein solches Verfahren bietet dem Landesgesetzgeber den Vorteil, Einzelregelungen in geeigneter Form seinem Landesbeamtengesetz einzufügen.

Die Bundesregierung hätte aber auch keine Bedenken gegen eine für die Länder unmittelbar geltende Regelung.

Zu 1. b)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 2.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.